

Zuständigkeitsordnung

vom 16. Dezember 2020

(Abl. MG S. 434), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 16. Dezember 2020 (Abl. MG S. 437)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) - SGV. NRW. 2023 -, des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) - SGV. NRW. 224 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Fünfundzwanzigsten Nachtrag vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 131), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2020 folgende Zuständigkeitsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Den Ausschüssen obliegt neben den in dieser Ordnung festgelegten Befugnissen grundsätzlich die Vorberatung aller Angelegenheiten ihres Sachbereichs, für deren Entscheidung der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein Ausschuss zuständig ist. Soweit ihnen nach dieser Ordnung Entscheidungsbefugnisse zustehen, sind die Ansätze des Haushaltsplanes und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen bleibt unberührt.

(2) Die Ausschüsse entscheiden über Investitionsmaßnahmen ihrer Sachbereiche (Standortbestimmung, Bedarfsfeststellung und Raumprogramm), soweit nicht Rat, Hauptausschuss oder Bezirksvertretung zuständig sind. Ihnen obliegt ferner nach vorheriger Anhörung des Ausschusses für Planung, Bauen und Stadtentwicklung die Entscheidung über die Ausführung der Investitionsmaßnahmen, für die Rat, Hauptausschuss oder Bezirksvertretungen zuständig sind. In diesem Zusammenhang beschließen die Ausschüsse ebenfalls über die von der Verwaltung anzuwendenden Eignungs- und Wertungskriterien für die Vergabe von Aufträgen, soweit im Bereich von Vergaben nach VOB/A ein geschätzter Auftragswert von 20 % des in Art. 4 Buchstabe a) der Richtlinie 2014/24/EU genannten Schwellenwertes, im Übrigen ein geschätzter Auftragswert des in Art. 4 Buchstabe c) der Richtlinie 2014/24/EU genannten Schwellenwertes in der jeweils geltenden Fassung überschritten wird.

(3) Der nach dem Sachbereich jeweils zuständige Fachausschuss des Rates entscheidet, soweit die Zuständigkeitsordnung nichts anderes vorsieht, über Zuwendungen - ausgenommen Darlehen und Garantien - über 2.500,00 EUR bis 10.000,00 EUR und bei haushaltsplanmäßig festgelegten Zweckbindungen über diesen Betrag hinaus.

(4) Die ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch diese Ordnung nicht berührt. Insbesondere trifft der Rat in den Angelegenheiten der Ausschüsse, die diesen zur Entscheidung übertragen sind, mit der Beschlussfassung über ortsrechtliche Bestimmungen oder andere ihm ausschließlich zur Entscheidung vorbehaltene Angelegenheiten auch die abschließende Entscheidung in der Sache.

(5) Die Ausschüsse werden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Oberbürgermeister zu übertragen.

§ 2 Annahme von Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister obliegt die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen. Ab einem Betrag von 10.000,00 EUR ist der Rat über die Zuwendung im Nachhinein zu informieren. Dem Rat sind der Wille des Zuwendenden sowie die beabsichtigte Verwendung mitzuteilen, es sei denn, dies wurde vom Zuwendenden ausdrücklich abgelehnt. Ab einem Betrag von 100.000,00 EUR entscheidet der Rat über die Mittelverwendung; die Zuständigkeiten des Ausschusses für Kultur und der Bezirksvertretungen für die Bestimmung des Standortes von Denkmälern, Gedenktafeln und sonstigen Kunstwerken bleiben unberührt.

§ 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat grundsätzlich die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

(2) Neben den durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Hauptausschuss die Entscheidung

- a) über Planungs- und Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung (Standortbestimmung, Bedarfsfeststellung, Raumprogramme),
- b) über Grundsatzfragen der Verwaltungsreform,
- c) über Grundsatzfragen des Einsatzes der automatisierten Datenverarbeitung,
- d) über Angelegenheiten der Stadtwerbung von besonderer Bedeutung,
- e) über die Richtlinien für freiwillige Leistungen der Stadt,
- f) über Dienstreisen von Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse,
- g) in den in § 66 Abs. 7 Satz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes bezeichneten Fällen,
- h) in den Fällen, in denen eine Entscheidung des Rates nicht vorgeschrieben ist und einem anderen Ausschuss, dem Oberbürgermeister oder einer Bezirksvertretung Entscheidungsbefugnis nicht übertragen oder kraft Gesetzes verliehen ist,
- i) bei Streitigkeiten der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen den Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt als Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über die Stellungnahme zu Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung). Er kann Empfehlungen geben an die für die Entscheidung zuständige Stelle.
- (4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Personalausschusses wahr.

§ 4 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft entscheidet über
 - a) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen gemäß Ziffer 11 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 32 KomHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung der Stadt Mönchengladbach sowie über die Änderung der Wertgrenzen gemäß Ziffer 11 Abs. 5 der vorgenannten Dienstanweisung,
 - b) den Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen, soweit er den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt,
 - c) Zuwendungen - ausgenommen Darlehensvergaben und Garantieerklärungen - mit einer Gesamtsumme von
 - aa) über 2.500,00 EUR, sofern kein Fachausschuss zuständig ist, und
 - bb) über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR, sofern haushaltsplanmäßige Zweckbindungen nicht vorgesehen sind.
- (2) Der Ausschuss berät über die von der Verwaltung neben der Beratung des Haushalts und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegenden Finanzberichte.
- (3) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Zuständigkeitsordnung insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h) bis j), n) bis p) und s) der Gemeindeordnung,
 - b) Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festsetzungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
 - c) Rechtsgeschäfte aus dem An- und Verkauf von Grundstücken, für die eine Entscheidungszuständigkeit des Rates gegeben ist,
 - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung wie beispielsweise
 - aa) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Kommunalhaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht,
 - bb) die Finanzmittelbeschaffung für Investitionen nach § 77 Abs. 3 i. V. m. § 86 der Gemeindeordnung und die Finanzmittelbeschaffung zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage und der örtlichen Dienstanweisung,
 - cc) die Begründung oder Ausdehnung von neuen finanzwirksamen Leistungen sowie Festschreibung von finanzwirksamen Leistungen im Vorgriff auf eine zukünftige, noch nicht beschlossene Haushaltssatzung,
 - e) Angelegenheiten, die die Gesellschafterfunktion bei städtischen Beteiligungen betreffen.
- (4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann der Oberbürgermeister oder der Stadtkämmerer dem Ausschuss Beratungsvorlagen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzpolitischer Bedeutung zum Gegenstand haben, zur Vorberatung zuleiten.
- (5) Der Ausschuss entscheidet ferner über
 - a) die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen,
 - b) die Bewilligung von städtischen Darlehen und Zuwendungen (ausgenommen Garantien), soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR übersteigen,
 - zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues,
 - zur Förderung der Modernisierung entsprechend den vom Land festgesetzten Vorrängen,
 - für die gezielte Modernisierung des städtischen Althausbesitzes,
 - zur Beseitigung von Obdachlosigkeit,
 - bei anderen Maßnahmen zur Lösung von dringenden Wohnungsfragen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die ihm durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich hierbei des Fachbereichs Rechnungsprüfung als örtlicher Rechnungsprüfung im Sinne der Gemeindeordnung.

§ 6 Ausschuss für Schule und Bildung

- (1) Der Ausschuss für Schule und Bildung entscheidet in den Sachbereichen Schulen, Aus- und Weiterbildung und Hochschulen insbesondere über
 - a) die Belegung von Schulgebäuden durch Schulen,
 - b) die Änderung vorhandener Bildungsangebote, insbesondere die Änderung der Sprachenfolge und die Verteilung von Fachklassen auf verschiedene Schulsysteme,

- c) die Bezeichnung von Schulen,
 - d) die Festlegung von Schuleinzugsbereichen unbeschadet der Zuständigkeit des Rates, eine entsprechende Rechtsverordnung auf Grund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW zu erlassen.
- (2) Der Ausschuss
- a) übt gemäß § 91 Abs. 5 des Schulgesetzes NRW das Anhörungsrecht bei der Besetzung von Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes aus,
 - b) bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Rates, welches als Vertreter des Schulträgers an den Vorstellungsgesprächen mit Bewerbern für die Besetzung von Schulleiterstellen nach § 61 Schulgesetz NRW teilnimmt, zu denen Schulkonferenzen zur Ausübung ihres Vorschlagsrechts einladen können, soweit nicht die Bezirksvertretung zuständig ist.
- (3) Der Ausschuss entscheidet ferner in dem Sachbereich Volkshochschule.
- (4) Der Ausschuss berät in Angelegenheiten von internationalen Schulpartnerschaften im Rahmen von Städtepartnerschaften.

§ 7 Ausschuss für Kultur

- (1) Der Ausschuss für Kultur entscheidet über die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Schule und Bildung fallen und nicht von bezirklicher Bedeutung sind.
- (2) Er entscheidet ferner über die Vergabe von Aufträgen zur Schaffung und Beschaffung von Kunstwerken, die nicht für die Museen bestimmt sind. Hierfür ist die "Satzung über Kunstwerke, die nicht für die Museen bestimmt sind" anzuwenden.
- (3) Der Ausschuss für Kultur entscheidet über die Auswahl von Kunstwerken und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an städtischen Gebäuden von überbezirklicher Bedeutung. Dasselbe gilt für Denkmäler, die nicht unter das Denkmalschutzgesetz fallen oder die darunter fallen, aber von überbezirklicher Bedeutung sind. Der Ausschuss für Kultur bestimmt die Standorte für Kunstwerke, Denkmäler und Gedenktafeln in Fällen von überbezirklicher Bedeutung; dies gilt auch für Schenkungen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet ferner im Sachbereich Musikschule.
- (5) Der Ausschuss berät in Angelegenheiten von Städtepartnerschaften mit Ausnahme von internationalen Schulpartnerschaften in diesem Rahmen.
- (6) Der Ausschuss ist in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor Entscheidungen im Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung als Denkmalausschuss zu hören.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung

- (1) Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und Gleichstellung entscheidet über Zuschüsse an Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und andere Vereinigungen und Einrichtungen zur Erfüllung sozialer Aufgaben sowie an Träger freigemeinnütziger Krankenhäuser unter Beachtung geltender Richtlinien sowie über die Bemessung von Leistungen.
- (2) Der Ausschuss berät allgemeine Fragen der Gleichstellung mit Ausnahme von Personalangelegenheiten.

§ 9 Ausschuss für Freizeit, Sport und Bäder

- (1) Der Ausschuss für Freizeit-, Sport und Bäder entscheidet über Förderungsmaßnahmen in den Sachbereichen Freizeit, Sport und Bäder.
- (2) Er entscheidet ferner über Zuwendungen an den Tierpark Mönchengladbach.

§ 10 Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung entscheidet über
- a) Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren sowie im Verfahren zum Erlass von Satzungen auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
 - b) die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 des Baugesetzbuches,
 - c) die Besetzung der Anhörungskommission des Ausschusses zur Prüfung von Anregungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren,
 - d) die Stellungnahme zu Stadtentwicklungsfragen und zu städtebaulich und planerisch wesentlichen Sachverhalten im Rahmen der Planfeststellungsverfahren Dritter,
 - e) die Benennung von Jurymitgliedern bei Wettbewerben für Planungsvorhaben und für Bauvorhaben,
 - f) die Anordnung von Geboten im Sinne der §§ 176 bis 179 des Baugesetzbuches,
 - g) die Gestaltung von Fußgängerbereichen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung.
- (2) Der Ausschuss ist zuständig für Aufgaben, die mit der Gestaltung des städtischen Lebensraumes (u. a. Stadtgestaltung und Infrastruktur, insbesondere Anbindung an das Internet) zusammenhängen. Er wird insbesondere bei der Erarbeitung von Zielvorstellungen, der Planung von mittel- und langfristigen Maßnahmen und der Aufstellung von Entwicklungsprogrammen und ihrer Fortschreibung tätig. Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Wirtschaft über die Verplanung der vom Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Wohnungsbauförderungsmittel für Mietwohnungen können ohne Beratung im Ausschuss nicht getroffen werden.
- (3) Der Ausschuss für Planung, Bauen und Stadtentwicklung entscheidet als Denkmalausschuss über
- a) die Aufstellung und Fortschreibung von Denkmalpflegeplänen von überbezirklicher Bedeutung,

- b) die Gewährung von Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit im Einzelfall ein Betrag von mehr als 10.000,00 EUR gewährt wird.

Vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach § 30 des Denkmalschutzgesetzes ist der Denkmalausschuss zu hören.

§ 11 Ausschuss für Betriebe und Vergabe

- (1) Der Ausschuss für Betriebe und Vergabe entscheidet als Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, für die er entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung und nach den jeweils gültigen Betriebssatzungen zuständig ist.
- (2) Der Ausschuss entscheidet ferner über
 - a) die Vergabe von Waren, Bau- und Dienstleistungsaufträgen sowie den Abschluss von Dienstleistungskonzessionen, wenn der Wert dieser Aufträge 100.000,00 EUR im Bereich von Vergaben nach VOB/A, im Übrigen 50.000,00 EUR übersteigt und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
 - b) die ergänzende Beauftragung von Auftragnehmern (insbesondere Nachaufträge), wenn die Auftragsmehrfung gleich oder größer 10 % des Ursprungsauftrags ist und entweder zuvor die Zuständigkeit des Vergabeausschusses gegeben war oder mit der Auftragsmehrfung die Zuständigkeitsschwelle überschritten wird, ferner wenn der Wert der einzelnen Auftragsmehrfung 100.000,00 EUR im Bereich von Vergaben nach VOB/A, im Übrigen 50.000,00 EUR überschreitet; dabei ist die Summe der Auftragsmehrfungen jeweils bis zu einer Entscheidung des Vergabeausschusses zu addieren,
 - c) den zeitweiligen Ausschluss von Bewerbern und Bietern von städtischen Aufträgen.
- (3) Der Ausschuss ist zu dem von der Verwaltung anzuwendenden Katalog der Eignungs- und Wertungskriterien zu hören.

§ 12 Ausschuss für Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Mobilität entscheidet über die Maßnahmen aus dem Fachbereich Umwelt. Er nimmt Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz wahr.
- (2) Der Ausschuss berät sämtliche Fragen der Mobilität, insbesondere Car- und Bikesharing, Radwegeplanung, Fußgängerkehr, Straßenraumnutzung und -gestaltung, Verkehrssteuerung, ÖPNV sowie Schienenverkehr.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 - a) verkehrlenkende Maßnahmen von grundsätzlicher überbezirklicher Bedeutung,
 - b) Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung größeren Umfanges mit überbezirklicher Bedeutung.
- (4) Der Ausschuss entscheidet ferner über
 - a) die Einleitung von Straßeneinziehungsverfahren nach § 7 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bei Straßen von überbezirklicher Bedeutung,
 - b) die Einleitung von Straßenumstufungsverfahren nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und
 - c) das gemeindliche Straßen- und Wegekonzept nach § 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Ausschuss für Feuerwehr, öffentliche Ordnung und Katastrophenschutz

Der Ausschuss für Feuerwehr, öffentliche Ordnung und Katastrophenschutz entscheidet über die Maßnahmen aus dem Fachbereich Feuerwehr einschließlich der Belange des Rettungsdienstes und berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Ordnungsamtes sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes inklusive der Pandemiebekämpfung.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 4. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Sechszwanzigsten Nachtrag vom 3. September 2020 (Abl. MG S. 249), außer Kraft.